CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL

Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig



Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Hausanschrift:

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel

(0431) 880-3545

Telefax: (0431) 803471 e-mail: esjot@web.de

www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig

Kiel, den 16.01.2014

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2422

Stellungnahme

zu der am 14. Januar 2014 gestellten Nachfrage des Sonderausschusses "Verfassungsreform" des Schleswig-Holsteinischen Landtags (Errichtung eines "Landesjustizpräsidiums")

Zunächst einmal scheint mir bezüglich meiner Äußerungen zur Gestaltung der Justizverwaltung am 2. Dezember 2013 ein Missverständnis vorzuliegen. Ich hatte auf Art. 45 Abs. 2 LV nur in dem Sinne hingewiesen, dass grundsätzlich die gesamte Organisation der Landesverwaltung (wozu sicher auch die Justizverwaltung gehört) durch Gesetz nicht nur geregelt werden kann, sondern auch muss. Dafür bedarf es also (selbst für spezielle Wirkungsbereiche) keinerlei besonderen verfassungsrechtlichen Ermächtigung mehr.

Welche einzelne Organisationsform man dann jedoch konkret wählen möchte bzw. darf, hängt dann (noch) von den dafür möglicherweise gegebenen einschlägigen Verfassungsvorgaben ab. Und die müssen jeweils gesondert untersucht werden.

1. Wollte man ein "Landesjustizpräsidium" (ich benutze diese Bezeichnung hier einfach als Arbeitstitel) als ober<u>ste</u> Landesbehörde errichten¹, müsste man sehen, dass dies eine Behörde ist, die "selbständig (und) nur dem Gesetz unterworfen"², d. h. der generellen demokratischen Hierarchieeinordnung und Kontrolle entzogen ist. Hier müsste dann in der Tat Art. 26 Abs. 1 Satz 1 LV beachtet werden³. Insofern stimme ich *Günther* und *Hamdorf*, in: SchlHAnz 2009, 65 (68 f.), sowie dem dort zitierten Regierungsbericht 1999 zum "Stand der organisatorischen und institutionellen Zusammenlegung des Datenschutzes für den öffentlichen und privaten Bereich in Schleswig-Holstein" (LT-Drs. 14/1933) ausdrücklich zu, selbst wenn in Art. 26 Abs. 1 Satz 1 LV von "der vollziehenden Gewalt" gesprochen wird⁴.

Danach läuft grundsätzlich also die gesamte demokratische Verantwortung für die Landes-Staatsgewalt-Ausübung in der Landesregierung zusammen. Und mögliche Ausnahmen davon unterliegen nicht nur einem strengen Verfassungsvorbehalt, sondern auch den Maßgaben demokratischer Legitimationsnotwendigkeit. Erfordernis sachlicher Neben dem Unentbehrlichkeit der geplanten Aufgabenverselbständigung folgt letztere Zulässigkeitsvoraussetzung im Übrigen schon unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 LV sowie Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 2 GG. Dass auch durchgreifend sachliche, d. h. von der Aufgabenerfüllung her gebotene Gründe für die Separation sprechen müssen, ergibt sich ebenfalls aus dem Demokratieprinzip, denn dieses ist – wie Art. 79 Abs. 3 GG belegt⁵ – einer der verfassungprägenden "Grundsätze", die den anderen linearen Verfassungsaspekten übergeordnet sind.

Nicht zustimmen würde ich dann allerdings *Günther / Hamdorf* (SchlHAnz 2009, 65, 69), dass, wenn nur der formelle Verfassungsvorbehalt eingehalten würde, auch die inhaltlichen Erfordernisse für eine Herausnahme aus dem demokratischen Verantwortungsprinzip erfüllbar wären, sofern man der "neuen obersten Landesbehörde für die Justiz (nur ein wirklich) hohes, effektiv wirkendes Maß an demokratische Legitimation" verschaffte. Mag dieses nach den dortigen Vorschlägen auch vielleicht erreicht werden können, so fehlte es m. E. bei der Justiz doch an dem unbedingt erforderlichen separationszugänglichen und vor allem separationsbedürftigen "besonderen Aufgabengebiet". Denn die dafür allseits bemühte

¹¹ § 5 LVwG bietet für eine Definition sowie die materiellen Errichtungsvoraussetzungen wenig Anhaltspunkte, zumal diese Vorschrift ja auch einfachgesetzlich geändert werden könnte.

² argumentum Art. 57 I 1 LV.

 $^{^{\}rm 3}$ und für bestimmte Zuständigkeitszuweisungen u. U. auch Art. 43 II und III LV.

⁴ Denn es geht ja wirklich nur um die Intendanzaufgaben der Justiz und nicht um die Rechtsprechungstätigkeit als solche.

⁵ erneut über das Homogenitätsprinzip des Art. 28 I 1 GG für Schleswig-Holstein maßgeblich.

3

Unabhängigkeit der Rechtsprechung bzw. der Richter bezieht sich ja nicht auf die

institutionelle, sondern nur auf die funktionelle Seite und die damit zusammenhängenden

Bedingungen (selbst wenn das im justizpolitischen Diskurs leicht vermengt wird), und die

sind objektiv betrachtet im geltenden System realiter wirklich nicht gefährdet.

Auch rein verfassungspolitisch würde ich übrigens vor einer zu starken Verselbständigung der

Justiz warnen (was hier nur mit Bernd Rüthers Schlagwort "Vom Rechtsstaat zum

Richterstaat" illustriert werden soll). Aber damit verließe ich wohl bereits meine Position als

(nur) verfassungsjuristischer Sachverständiger.

2. Die Errichtung einer neuen Landes**ober**behörde⁶ für die Justiz (Arbeitstitel:

"Justizverwaltungsamt"), würde diesen Bedenken nicht begegnen. Sie würde daher auch

durch ein entsprechendes einfaches Organisationsgesetz zu bewerkstelligen sein.

Die Probleme, die Günther / Hamdorf (SchlHAnz 2009, 65, 69 unter bb) dazu bezüglich der

Gleichordnung mit den Obergerichtspräsidenten vortragen, hielte ich für behebbar.

Schließlich lassen sich die möglicherweise konkurrierenden Funktionen in der Sache

abschichten und ggf. bei dem "Justizverwaltungsamt" bündeln. Ob und wieweit so etwas aber

wirklich empfehlenswert wäre, ist wieder eine (organisations)politische Frage, die - so

skeptisch ich sie im Endeffekt wohl sehen würde - erneut dem rein juristischen

Sachverständigen zur Bewertung nicht zusteht.

gez. Schmidt-Jortzig

_

⁶ Zu dieser Behördenform bietet § 6 I LVwG eine stimmige Definition.